

Vogtländischer Anzeiger.

24. Stück.

Plauen, Sonnabends den 16. Juny 1810.

Generale,

die fernerweite Einrichtung des Salzwesens
in hiesigen Landen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August,
König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Die in Unfern Landen seit den Jahren 1777 und 1778 bestehende Einrichtung des Salzwesens hat sich zwar, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf die für unsere Vasallen und Unterthanen daraus entspringenden Vortheile, durch die Erfahrung, im Hauptwerke als gut und zweckmäßig bewährt; auch sind hierbei nurgedachten Vasallen und Unterthanen, durch das unterm 30. Sept. 1806 erlassene Erläuterungs-Generale mehrere bedeutende Erleichterungen verschafft worden.

Wie Wir jedoch auf deren weitere Vervollkommnung fortwährend Bedacht genommen; also haben Wir zu solchem Ende behufliche Beobachtungen, auch demnächst die allenthalben nöthigen Erörterungen anstellen lassen und finden Uns nunmehr durch die hierbei sich ergebenden Resultate, Nachfolgendes andurch fernerweit festzusetzen und bekannt machen zu lassen, bewogen.

1. Nachdem durch vielfach wiederholte Versuche bestätigt worden, daß der beim Verkauf des Salzes zeither statt gefundene Gebrauch des Gemäses ein richtiges Anhalten zu Bestimmung desjenigen, was ein Consument an Salze eigentlich erhalten soll, niemals abgegeben, vielmehr, weil der Maaßgehalt eines bestimmten

Salz-Quantis größtentheils von äußern und zufälligen Umständen, z. B. von der verschiedenen Gestalt der Salz-Cristalle, von deren mehrern oder mindern Beschädigung beim Transportiren und Vermessen, so wie von dem bei letzterm angewendeten Verfahren abhänget, den Consumenten fast niemals dasjenige, was selbige für den gesetzten Einkaufspreis zu erhalten gehabt, sondern bald mehr, bald weniger zugekommen, auch solchemnach zu einer richtigen Uebersicht des Haushaltes bei Unfern Cocturen eben so wenig, als zu einer bestimmten Controle bei den Verkauf-Niederlagen zu gelangen gewesen ist; so haben Wir, in Betracht, daß das Verwiegen des Salzes den angegebenen Mängeln nicht unterworfen und der Sache weit angemessener erscheint, den Entschluß gefaßt, daß

vom ersten Julius-
gegenwärtigen Jahres an, bei Unfern Coctur-
Bei- und übrigen Niederlagen das Salz an alle diejenigen, welche solches daselbst im Ganzen und nicht unter einem Viertel des Dresdner Scheffels erholen, nicht anders, als nach dem Gewichte verabsolgt werden soll.

2) Beim Salzverkaufe im Einzelnen oder im sogenannten Lichte, welcher bei einigen Unserer Salz-niederlagen statt findet, mag zwar in Ansehung desjenigen Salzes, so Meßenweise und in noch kleinern Quantis verkauft wird, das Vermessen zur Zeit fortgesetzt werden. Jedoch behalten Wir Uns vor, das Verwiegen nach fernerm Befinden auch beim Salzverkaufe im Lichte zur Einführung zu bringen. Auf gleiche Weise bleibt den Salzerholern noch fernerhin nachgelassen, das Salz bei den Salzschenten
und